

folgt berechnet:

Zuwendung über 108.342,51 € (121.124,81 € = 236.899,55 DM abzüglich
Einrichtungskosten i.H.v. 12.782,30 € = 25.000,-- DM)

- Dauer der Zweckbindung: 25 Jahre = 300 Monate
- Erstbezug am 01.09.1991
- Aufgabe der zweckentsprechenden Nutzung am 31.08.2003
- Dauer der zweckentsprechenden Nutzung von 09.1991 - 08.2003 = 156 Monate
- Restlaufzeit der Zweckbindung 300 Monate - 156 Monate = 144 Monate
- **Rückforderung: 108.342,50 € / 300 x 144 = 52.004,40 €**

Ich bitte Sie, den Betrag i.H.v. **52.004,40 €** unter Angabe der Buchungsstelle 0303011901/OeldeE bis zum 15.11.2003 auf eines der unten genannten Konten der Landeskasse zu überweisen.

Gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG NW ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt seiner Entstehung (01.09.2003) bis zum Eingang der Rückzahlung mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Nach § 49 a Absatz 3 Satz 2 VwVfG NW kann von der Geltendmachung des Zinsanspruches insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

Die Zweckbindungsfrist wurde verkürzt, weil ein Bedarf, Aus- und Übersiedler in dem o.g. Übergangsheim aufzunehmen, nicht mehr besteht. Deshalb wird bei fristgerechter Rückzahlung des o.g. Betrages auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Bernhard Kock)